

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch die Linde AMT GmbH / Linde AMT Schluechtern GmbH

1. **Anwendungsbereich**

Produkte bzw. Dienstleistungen werden auf der Grundlage eines Liefervertrags und der nachstehend angegebenen Geschäftsbedingungen geliefert. Änderungen und Hinzufügungen zum Vertrag und den Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, falls die Linde AMT GmbH oder Linde AMT Schluechtern GmbH (LINDE AMT) ihnen nicht schriftlich zustimmt.
2. **Auftragsvergabe, Lieferung und Gefahrenübergang**
 - 2.1 Die Bestellung soll Folgendes enthalten: Spezifikationen, Mengen, Preis, Zeichnungsnummer, falls erforderlich, Lieferzeit innerhalb des verlangten Zeitrahmens oder, falls kein Zeitrahmen vereinbart wurde, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachdem LINDE AMT die Bestellung erhalten hat. LINDE AMT liefert die bestellten Produkte bzw. erbringt die angeforderten Dienstleistungen nach Bestätigung der Bestellung.
 - 2.2 Die Lieferung erfolgt am Ort des Kunden und das Risiko an den gelieferten Produkten bzw. Dienstleistungen geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, stellt LINDE AMT ihre Produkte EXW Incoterms® 2020 bereit.
3. **Sicherheitsbestimmungen**
 - 3.1 Die produktspezifischen Sicherheitsdatenblätter sind fester Bestandteil des Vertrags für die Lieferung des Produkts. Der Kunde muss dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter bzw. seine Kunden die Sicherheitsanweisungen befolgen.
 - 3.2 Die Verwendung des Produkts könnte Risiken für Personen und Sachen mit sich bringen. Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, alle Personen, die mit den gelieferten Produkten in Berührung kommen, vor diesen Gefahren zu warnen, und er muss dafür sorgen, dass alle Sicherheitsbestimmungen für die Handhabung der Produkte und alle Regeln zur Unfallverhütung und zur industriellen Sicherheit sowie zum Stand der Technik beachtet werden.
4. **Risiken zur Verwendung der Produkte und Dienstleistungen und Garantien**

LINDE AMT übernimmt keine Garantie dafür, dass die gelieferten Produkte oder die erbrachten Dienstleistungen für die vom Kunden geplante Verwendung funktionieren bzw. geeignet sind oder dass sie die gewünschten Ergebnisse bei der Herstellung oder anderen Methoden oder Prozessen ergeben. Gleiches gilt für jede unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Produkte.
5. **Preis, Zahlungsbedingungen, verspätete Zahlungen und Aufrechnungsprivileg**
 - 5.1 Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, basieren alle Preise und Bedingungen aus dem mit LINDE AMT vereinbarten Angebot zum Zeitpunkt der Lieferung unter Ausschluss der Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Steuern und Abgaben.
 - 5.2 Zusätzlich zu den angebotenen und vom Kunden akzeptierten Preisen zahlt der Kunde die Beträge aller Steuern, Abgaben, Zölle, Verbrauchsteuern bzw. anderen staatlichen Gebühren (ausgenommen Steuern auf oder bemessen nach den Nettoeinnahmen), die LINDE AMT bezüglich der hierunter erbrachten Dienstleistungen oder verkauften Produkte zahlen müsste. Alle Transportkosten zu von LINDE AMT erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Produkten gehen zulasten des Kunden.
 - 5.3 LINDE AMT ist berechtigt, die Preise zur Berücksichtigung von Änderungen bei den Kosten anzupassen; insbesondere schließt dies Änderungen bei den Kosten für Energie, Brennstoffe oder Rohstoffe, Transport (einschließlich Straßengebühren), Systeme zum Emissionshandel (z. B. BEHG), Umweltvorschriften, gesetzliche Sicherheitsvorschriften, Abschaltung bzw. Umbau von Netzwerken sowie Verknappungen bei Produkten und Wechselkursen ein.
 - 5.4 LINDE AMT bezieht einige Produkte von anderen Lieferanten („Produkte von Drittherstellern“). LINDE AMT kann den Preis der Produkte von Drittherstellern anpassen, wenn deren Lieferanten den LINDE AMT in Rechnung gestellten Preis ändern.
 - 5.5 Soweit die Rechnung keinen spezifischen Zeitrahmen für die Zahlung vorschreibt, ist der Nettobetrag zuzüglich Mehrwertsteuer unverzüglich bei Empfang der Rechnung ohne alle Abzüge fällig und zahlbar.
 - 5.6 LINDE AMT ist ungeachtet weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Lieferung bei Zahlungsrückständen auszusetzen, bis alle ausstehenden Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ausgeglichen worden sind. Bei Zahlungsrückständen ist LINDE AMT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe sowie Mahngebühren zu berechnen. Falls der Kunde, selbst nachdem ihm eine entsprechende Zahlungserinnerung zugestellt worden ist, weiterhin nicht für Produkte bzw. Dienstleistungen zahlt, ist LINDE AMT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. An diesem Punkt werden alle ausstehenden Beträge sowie die angefallenen Zinsen und alle LINDE AMT entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrags unverzüglich fällig. LINDE AMT ist, insbesondere im Fall einer einmaligen Zahlungsverzögerung durch den Kunden berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen.
 - 5.7 Der Kunde ist nur zur Verrechnung von Zahlungen mit LINDE AMT geschuldeten Beträgen berechtigt, wenn diese Ansprüche unbestritten
9. **Haftung**
 - 9.1 Die Haftung von LINDE AMT wird – ungeachtet der rechtlichen Grundlage – auf Schäden beschränkt, die LINDE AMT oder deren Erfüllungsgehilfen absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder durch die leicht fahrlässige Verletzung der Bestimmungen, die für die Erfüllung des vertraglichen Zwecks wesentlich sind, verursacht hat. Die wesentlichen Verpflichtungen für die Erfüllung des Vertragszwecks sind Verpflichtungen, die, falls dagegen verstoßen wird, den Vertragszweck gefährden würden und auf deren Erfüllung der Kunde sich verlassen darf.
 - 9.2 In Fällen grob fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen für die Erfüllung des Vertragszwecks ist die Haftung von LINDE AMT auf den vorhersehbaren, gewöhnlich eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden und finanzielle Verluste sowie für entgangenen Gewinn gehören nicht zum vorhersehbaren, gewöhnlich eintretenden Schaden.
 - 9.3 Das Eintreten eines Lieferverzugs wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Für das Eintreten eines Lieferverzugs ist in jedem Fall eine vorherige Erinnerung des Kunden erforderlich. Falls LINDE AMT mit der Lieferung in Verzug ist, kann der Kunde einen pauschalen Schadensersatz für den durch die Verzögerung verursachten Schaden verlangen. Der pauschale Schadensersatz beläuft sich auf ein halbes Prozent (0,5 %) des Nettorechnungsbetrags für jede volle Woche der Lieferverzögerung, jedoch nicht mehr als zwei (2) Prozent des Nettorechnungsbetrags für die verspätete Lieferung. LINDE AMT behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass der Kunde keinerlei Schaden erlitten hat oder dass der Schaden wesentlich geringer als die vorstehend genannte Pauschale ist. Jede weitere Haftung für verspätete Lieferung wird ausgeschlossen.
 - 9.4 Jede weitere Haftung für weitere Schäden als in 9.1, 9.2 und 9.3 beschrieben, wird – unabhängig von der rechtlichen Grundlage – ausgeschlossen.
 - 9.5 Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Abwesenheit einer Qualitätsgarantie und wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen anderer obligatorischer gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
 - 9.6 Jede Änderung der Beweispflicht zum Nachteil von LINDE AMT darf nicht mit der vorstehenden Bestimmung verbunden werden.
10. **Höhere Gewalt**
 - 10.1 Die Vertragsparteien haften gesetzlich nicht bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrags, falls dies sich der Kontrolle von LINDE AMT als Ergebnis Höherer Gewalt entzieht, für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Aufstände, Krieg, Sabotage, Explosionen, Streiks, Aussperrungen, Mobilisierung, Ausfall der Energieversorgung und Verlust von Rohstoffen, Maschinenschäden, die nicht durch mangelhafte Wartung verursacht sind, ungewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse sowie alle übrigen Tatsachen, die sich der Kontrolle durch die betroffene Vertragspartei entziehen. Falls die Fähigkeit von LINDE AMT, Produkte herzustellen bzw. Dienstleistungen zu erbringen, durch die Höhere Gewalt nur teilweise beeinträchtigt wird, ist LINDE AMT berechtigt, die verbleibenden Kapazitäten anteilig auf den Kunden und andere Kunden aufzuteilen.
 - 10.2 Klausel 10.1 gilt auch, wenn Subunternehmer durch derartige Umstände beeinträchtigt werden.
 - 10.3 Falls LINDE AMT wegen Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, den Kunden mit einem Produkt aus der normalen Lieferquelle zu beliefern, ist LINDE AMT berechtigt, den Kunden aus einer anderen Quelle zu beliefern. Dem Kunden können eventuelle berechtigte Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde teilt LINDE AMT in Textform (einschließlich E-Mail, Fax) mit, dass das Produkt während des Zeitraums der Höheren Gewalt nicht benötigt wird.
11. **Einhaltung der Ausfuhrkontrollen**

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zu Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen oder in Kraft befindlicher Bestimmungen unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (dabei handelt es sich in jedem Fall um die Export Administration Regulations, 15 C.F.R. Parts 730-760 bzw. die International Traffic in Arms Regulations, 22 C.F.R. Part 120 - 130 bzw. die vom Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of the Treasury, 31 CFR Parts 500-597, herausgegebenen Bestimmungen) und der behördlichen Vorschriften jedes anderen Lands, das für die Parteien oder die Rechtsgeschäfte zuständig ist, denen diese Bedingungen unterliegen. Dies schließt ein, alle Waren oder Technologien oder technische Daten oder Positionen, die von LINDE AMT an eine Person oder einen Ziellort geliefert werden, nicht zu verbringen, nicht auszuführen oder wieder auszuführen, wenn ein solcher Transfer, Ausfuhr oder Wiederausfuhr einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle darstellt. Der Kunde verpflichtet sich, LINDE AMT alle Informationen zur Ausfuhrkontrolle zur Verfügung zu stellen, die LINDE AMT benötigen

- und rechtlich gültig sind. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die gelieferten Produkte verbleiben im Eigentum von LINDE AMT, bis der entsprechende Anspruch aus der jeweiligen Vertragsbeziehung vollständig ausgeglichen ist. Nur LINDE AMT darf die Nachbearbeitung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen beauftragen; LINDE AMT ist bis zur vollständigen Zahlung Eigentümer aller neuen Produkte bzw. Dienstleistungen, die das Ergebnis einer Nachbearbeitung oder Weiterverarbeitung sind. Falls die Produkte von LINDE AMT mit anderen Produkten im Eigentum Dritter kombiniert oder vermischt werden, erwirbt LINDE AMT das Miteigentum am Ergebnis derartiger Prozesse.
- 6.2 Der Kunde muss LINDE AMT alle Ansprüche übertragen, auf die LINDE AMT ein Recht als Ergebnis eines Verkaufs hat, und dies in der Höhe der Ansprüche, zu denen LINDE AMT berechtigt ist (einschließlich Mehrwertsteuer).
- 6.3 Der Kunde muss LINDE AMT unverzüglich über Zurückbehaltungsrechte oder andere Pfändungen durch Dritte bezüglich des zurückgehaltenen Eigentums informieren. Der Kunde haftet für alle Verfahrenskosten, die LINDE AMT entstehen, es sei denn, diese müssen durch Dritte erstattet werden.
- 7. Rechte des Kunden bei mangelhaften Waren bzw. Dienstleistungen und im Fall verspäteter Lieferung**
- 7.1 Bei Lieferung des Produkts oder Abschluss der Dienstleistungen soll der Kunde die von LINDE AMT gelieferten Produkte bzw. die von LINDE AMT erbrachten Dienstleistungen insbesondere hinsichtlich ihrer Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen überprüfen.
- 7.2 LINDE AMT haftet nur für mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen, wenn LINDE AMT vom Kunden hierüber in Textform (einschließlich E-Mail, Fax) ohne unangemessene Verzögerung, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Lieferung informiert worden ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass es nicht möglich oder zumutbar war, LINDE AMT innerhalb dieses Zeitraums zu benachrichtigen, und dass eine solche Benachrichtigung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen erfolgt ist, nachdem der Kunde darauf aufmerksam geworden ist oder nach vernünftigem Ermessen auf den Anspruch aufmerksam geworden sein sollte. Wenn im Vertrag eine formelle Abnahmeprüfung für Lieferungen vereinbart worden ist, gilt diese Klausel 7.2 nicht für derartige Lieferungen, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese Lieferungen nach erfolgreichem Abschluss der Abnahmeprüfung akzeptiert hat.
- 7.3 Falls LINDE AMT über einen Mangel in den Lieferungen nach Klausel 7.2 benachrichtigt worden ist, kann LINDE AMT in ihrem eigenen Ermessen i) kostenlos den Mangel beheben oder Produkte liefern, die nicht mangelhaft sind, oder ii) die Kosten erstatten oder iii) einen angemessenen Preisnachlass für die Lieferung gewähren. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen LINDE AMT das Recht hat, eine Abhilfe zu verweigern, werden hiervon nicht gerührt. Mangelhafte Produkte sind im gelieferten Zustand zurückzugeben, d.h. Flaschen, Behälter oder Verpackungen dürfen nicht geöffnet bzw. entsiegelt worden sein. Falls die Behebung des Mangels für den Kunden unangemessen ist, falls LINDE AMT eine solche Behebung verweigert oder wenn eine solche Behebung nach § 440, Satz 2, BGB nicht erfolgreich ist, hat der Kunde Anspruch auf eine Aufhebung des Vertrags oder einen Nachlass auf den Preis der Lieferung nach 7.3 iii).
- 8. Garantieansprüche**
- 8.1 Falls nicht anders vereinbart, liefert LINDE AMT Produkte bzw. Dienstleistungen in handelsfähiger Qualität, die den jeweiligen vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 8.2 Die Produkte bzw. Dienstleistungen sind vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht von der vereinbarten Spezifikation abweichen. Alle weiteren Garantien und Zusicherungen hinsichtlich der Qualität, des Zustands oder der vertragsgemäßen oder vereinbarten Verwendung werden im nach dem Gesetz zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 8.3 Ansprüche wegen mangelhafter Waren bzw. Dienstleistungen verfallen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Gefahrenübergang.
- 8.3 Falls die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 8 die gesetzlichen Garantieansprüche einschränken, kommen sie nicht zur Anwendung, falls LINDE AMT den Mangel böswillig verborgen oder eine Qualitätsgarantie abgegeben hat.
- 8.5 Der Kunde hat nur einen Regressanspruch gegenüber LINDE AMT nach § 445a des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Kunde gegenüber seinem Käufer keine vertraglichen Garantieansprüche abgegeben hat, die über die gesetzlichen Garantieansprüche hinausgehen. Das Recht des Kunden, Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln in der Lieferung des Produkts bzw. der Dienstleistung geltend zu machen, unterliegt den Einschränkungen der nachstehenden Klausel 9.
- 8.7 LINDE AMT garantiert nicht, dass die gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen für die vorgesehene Verwendung oder den Prozess des Kunden geeignet sind.
- könnte, um die Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle einzuhalten, einschließlich Name und Anschrift des Endanwenders, der Endanwendung von Technologie, Lizenzen, technischen Daten oder Positionen, die von LINDE AMT erhalten wurden, und das endgültige Bestimmungsland. LINDE AMT behält sich das Recht vor, jede Bestellung des Kunden zurückzubehalten, wenn von der zuständigen Regierungsbehörde eine erforderliche Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erhalten werden konnte, bzw. diesen Vertrag aus triftigem Grund und mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu kündigen, wenn beim Kunden oder einer Transaktion in diesem Rahmen festgestellt wird, dass sie Gesetze zur Ausfuhrkontrolle verletzt oder der Verdacht hierzu besteht. Dies gilt auch dann, wenn bei der zuständigen Behörde für eine Bestellung keine Genehmigung zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr erlangt werden kann. LINDE AMT ist berechtigt, Verträge unter diesen Bedingungen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Kunde trägt alle Kosten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhr, einschließlich der Verzollung, Abgaben, Zölle und Transport, und muss alle erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen einholen. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LINDE AMT den Namen LINDE AMT nicht als offizieller Importeur oder Exporteur verwenden. Alle von LINDE AMT getragenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde entschädigt, verteidigt und hält LINDE AMT schadlos bei allen Verstößen des Kunden gegen diese Bestimmung und alle Gesetze zur Ein- und Ausfuhr. Die Bestimmungen dieser Klausel gelten über die Beendigung oder den Ablauf dieses Vertrags hinaus.
- 12. Salvatorische Klausel**
Falls eine einzelne Bestimmung ganz oder teilweise ungültig ist oder wird oder bei Auslassungen in diesem Vertrag beeinflusst ein solches Ereignis nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 13. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**
13.1 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
13.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf.
13.3 Soweit nicht anders angegeben ist der Erfüllungsort hinsichtlich der Waren bzw. Dienstleistungen von LINDE AMT das Werk von LINDE AMT, das für die Sendung zuständig ist.
- 14. Datenschutz**
14.1 In diesem Abschnitt haben die Begriffe „Datenverantwortlicher“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“ und „Auftragsverarbeiter“ die Bedeutung, die ihnen in der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (zusammen mit allen anwendbaren Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz sowie Verordnungen und sekundäre Gesetzgebung, in jedem Fall in der jeweils gültigen Fassung, „Datenschutzgesetz“) zugewiesen wird.
14.2 Hinsichtlich des Umfangs, in dem jede Partei personenbezogene Daten im Rahmen eines Vertrags verarbeitet, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der anderen Partei erhalten wurden, sowie jeder Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der anderen Partei hält jede Partei die Datenschutzgesetze ein, gibt angemessene Mitteilung ab und holt alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen ein, bevor personenbezogene Daten gegenüber der anderen Partei offengelegt werden.
14.3 Beide Parteien vereinbaren, dass jede Partei personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Vertragsnehmern und anderen Erfüllungsgehilfen der anderen Partei sowie von der anderen Partei erhaltene personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeiten darf, wie es erforderlich ist, um ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag zu erfüllen und ihre Beziehung zur anderen Partei aufrechtzuerhalten. Jede Partei behandelt die personenbezogenen Daten als vertraulich und unterhält technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die durch die Verarbeitung entstehenden Risiken zu gewährleisten.
14.4 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind Linde AMT und der Kunde getrennte und voneinander unabhängige Datenverantwortliche, und der Vertrag schafft keinen gemeinsamen Datenverantwortlichen oder eine Beziehung von Datenverantwortlichem und Auftragsverarbeiter zwischen Linde AMT und dem Kunden.